

Hauptsatzung der Gemeinde Schönbeck

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.10.2025 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Schönbeck“.
- (2) Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE SCHÖNBECK.
- (3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Ortsteile

- (1) Die Gemeinde Schönbeck hat die Ortsteile Schönbeck, Rattey, Poggendorf, Charlottenhof und Neu Schönbeck. Die Einteilung des Gemeindegebietes von Schönbeck in Ortsteile stellt sich wie in der Übersicht (Anlage 1) dar.
- (2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet. Ortsvorsteher werden nicht gewählt.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne Ortsteile der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen in einer Einwohnerversammlung, durch Information im Woldegker Landboten und/oder auf der Internetseite www.amt.windmuehlenstadtwoldegk.de/buergerservice/ausschreibungenveroeffentlichungen/ unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (4) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertreterversammlung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis 30 Minuten vorzusehen.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.
- (2) Anfragen von Gemeindevertretern sind spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertreterversammlung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretung werden, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.
- (3) Die Öffentlichkeit ist in folgenden Fällen grundsätzlich ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte.Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 – 3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5

Ausschüsse

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vier weitere Mitglieder der Gemeindevertretung an. Die Besetzung erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren.
- (2) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert (netto) von
 1. bei Bauleistungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 bis 10.000 Euro
 2. Liefer- und Dienstleistungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 bis 10.000 Euro
 3. freiberufliche Leistungen innerhalb einer Wertgrenze ab 2.000 bis 10.000 Euro
- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen über das Vermögen der Gemeinde zu treffen, wobei für die Wertgrenzen die Nettobeträge maßgeblich sind:
 1. Erwerb oder Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen oder anderen Rechten im Wert von 5.000 bis 10.000 Euro
 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von 5.000 bis 10.000 Euro
 3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von 5.000 bis 10.000 Euro Jahresmiete
 4. bauliche Verträge innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 bis 10.000 Euro
 5. Sonstige Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 bis 10.000 Euro
 6. unentgeltliche Verfügungen über Vermögen von 5.000 bis 15.000 Euro, unter Beachtung des § 56 KV M-V
 7. Hingabe von Darlehen von 2.000 bis 10.000 Euro
 8. Bürgschaften und Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 5.000 bis 10.000 Euro
 9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 20.000 bis 100.000 Euro
 10. Die Aufnahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von 100 bis 1.000 Euro je Einzelfall
 11. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen der betreffenden Haushaltsstelle von 5.000 bis 10.000 Euro; dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen

- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne der Abs. 3 bis 4 zu unterrichten.
- (6) Ein Finanzausschuss wird nicht gebildet. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (7) Weitere Ausschüsse werden nicht gebildet.
- (8) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Woldegk übertragen.

§ 6

Bürgermeister / Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Vorsitzende/Vorsitzender der Gemeindevertretung. Die zwei Stellvertreter, die gleichzeitig Stellvertreter der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung sind, werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (2) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führen die Bezeichnung -erster Stellvertreter- bzw. -zweiter Stellvertreter-.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft die Entscheidung unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3 und 4 dieser Hauptsatzung.
- (4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 15.000 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von bis zu 5.000 Euro im Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 Euro.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100,00 €.

§ 7

Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 500 €.
- (2) Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhält die stellvertretende Person für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung entfällt. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder Bürgermeister ausgeschieden ist, steht dieser Person die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40 €.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Veröffentlichung von Satzungen sowie amtliche Bekanntmachungen erfolgen über die Homepage des Amtes unter www.amt.windmuehlenstadt-woldegk.de/ortsrecht/amtliche-bekanntmachungen/
Unter der Bezugsadresse Amt Woldegk, Karl-Liebknecht-Platz1, 17348 Woldegk kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Schönbeck kostenpflichtig zusenden lassen. Die Textfassung von allen Satzungen des Amtes liegt unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder wird dort bereitgehalten.

- (2) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln:
- in Schönbeck an der Bushaltestelle,
 - in Rattey an der Bushaltestelle,
 - in Charlottenhof an der Bushaltestelle,
 - in Neu-Schönbeck an der Bushaltestelle und
 - in Poggendorf an der Dorfstraße 4
- (3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit dem Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 10 Arbeitstage, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende sind auf dem Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Amtsgebäude in 17348 Woldegk, Karl-Liebknecht-Platz 1. Die Aushangfrist beträgt 10 Arbeitstage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erfolgen über die Homepage des Amtes Woldegk unter www.amt.windmuehlenstadt-woldegk.de/ortsrecht/sitzungsdienst-online/. Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretungssitzung sind über die genannte Internetseite einzusehen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.12.2019 i.d.F. der ersten Änderung vom 14.09.2020 außer Kraft.

Schönbeck, 16.02.2026

ausgefertigt

Detlef Penseler

Bürgermeister

Siegel

Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 stets geltend gemacht werden.